S a t z u n g

des Hilfszentrumnrw

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Hilfszentrumnrw“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „*eingetragener Verein* (e.V.)“
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Zülpich.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

"Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des bürgerlichen Engagements.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Vereinigungen sowie regionalem Notstand"

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7a Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmevertrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7b Mitgliedschaft als Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
Der Verein kann ein Ehrenmitglied nicht alleine ernennen, das zu ehrende Mitglied muss vorher sein Einverständnis abgeben. Ein Gremium muss über die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Ehrenmitgliedschaft abstimmen. Sollte dafür, laut Satzung, eine bestimmte Mehrheit erforderlich sein, muss diese auch gegeben sein.
Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt und damit die Begründung der Mitgliedschaftsrechte verbunden, hat das Ehrenmitglied dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied (z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.
Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
Durch Beschluss der Gründungsversammlung beträgt der Mindestjahresbeitrag
für: * natürliche Personen € 12
* juristische Personen € 25

Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden. Änderungen der Höhe des Mindestjahresbeitrags beschließt der Vorstand.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Endgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin, zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen oder Einberufung einer Mitgliederversammlung sind auf Antrag des Vorstands oder jedes Mitglied des Vereins, unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt- soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist (§ 11) – mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der dazugehörigen Einladung ist besonders darauf hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall der Stimmengleichheit ist bei einer Wahl das Los geltend, ansonsten ist die Stimme des/der Vorsitzende/n doppelt zu zählen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus gewählten Mitgliedern. Zu den gewählten Vorstandsmitgliedern zählen:

- die/der Vorsitzende/n
- die/der stellvertretende Vorsitzende/n
- die/der Schatzmeister/in
- die/der Schriftführer/in
- 2 Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neues Vorstands im Amt.

Gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, ist der/die Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit dem stellvertretende/n Vorsitzende/n oder dem/der Schatzmeister/in.

Außer den, dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den/die Vorsitzende/n oder Vorstandsmitgliedern widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Neuberufung oder Zuwahl.

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

An Vorstandsmitglieder kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden.
Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Sitzung des Vorstands

Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu Sitzungen ein. Sie/er muss sie einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies fordern.

Die/der Vorsitzende kann nach ihrem/seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme einladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die von den Rechnungsprüfern testierte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 14 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Die Führung der Vereinskasse obliegt dem, von der Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeister/in.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen des Vereins haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu

prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Er hat die Mitglieder darüber zu informieren.

Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck aufheben soll ist unzulässig.

Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss unter den in § 11 genannten Bedingungen erfolgen. Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins verlangt, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zülpich, zwecks Verwendung im Sinne des § 3 der vorliegenden Satzung in Absprache mit dem Hilfszentrumnrw Zülpich.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06 Dezember 2021 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen ist.

Vet. André Dieussaert

Markus Beimel

Sandra Jülich

Elisabeth Neugebauer

Sven Shah

Sascha Shah

Roland Schwarz

Sandra Shah